

## Jokertage

Liebe Eltern

### Gemäss §28 des Volksschulgesetzes gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (**Jokertage**).
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet oder das Kind nur einen halben Tag frei nehmen will.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
- Die kommunale Aufsichtsbehörde kann Sperrtage bestimmen, an welchen keine Jokertage bezogen werden können.

### Folgende Regelungen dazu gelten an der Schule Härkingen:

- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Die Jokertage werden **frühzeitig, spätestens jedoch drei Schultage, bei Ferienverlängerungen drei Schulwochen im Voraus bei der Klassenlehrperson mittels des offiziellen Formulars** angemeldet.
- Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Es gilt das Holprinzip.
- Grundsätzlich gelten als Sperrtage Schulanlässe wie beispielsweise: Sporttage, Exkursionen, Klassenlager, Schulreisen, Theateraufführungen, Schulschluss usw.
- Am ersten Schultag nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden.

Bewahren Sie das vorliegende Schreiben bitte auf. Das Formular zum Bezug von Jokertagen kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden.

Freundliche Grüsse

Remo Eckert